

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00322 vom 13. September 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00322

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00322 du 13 septembre 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00322 del 13 settembre 2010

Regeste

Bewilligung zur Berufsausübung als Tierarzt | Bewilligung zur Berufsausübung als Tierarzt. Die Vorinstanz kam zu Recht zum Schluss, dass ein Verbot, fremde Pferde zu behandeln, nur als disziplinarische Massnahme gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. e MedBG hätte angeordnet werden können und sich nicht auf Art. 38 i.V.m. Art. 37 MedBG stützen liess. Sie erachtete das Verbot indes als zu streng und ordnete stattdessen eine Busse an (E. 3.1). Ob es sich dabei um eine unzulässige Ausdehnung des Streitgegenstands oder eine unzulässige reformatio in peius handelte, braucht nicht mehr geprüft zu werden, da mittlerweile die absolute Verjährung der disziplinarischen Verfolgung eingetreten ist (E. 3.3). Die Bestätigung des vom Beschwerdegegner angeordneten Verbots käme einer nach § 63 Abs. 2 VRG unzulässigen reformatio in peius der mit Rekursentscheid verhängten Busse gleich, weshalb die Verfügung des Beschwerdegegners insofern nur schon aus diesem Grund aufzuheben und die Beschwerde auch in diesem Punkt gutzuheissen ist (E. 3.4). Ein nachträglicher Verzicht auf die Berufsausübungsbewilligung und/oder die Bewilligung zur Führung einer tierärztlichen Privatapotheke ist zwar gesetzlich nicht geregelt, aber möglich. Das Gleiche gilt für die Reaktivierung solcher Bewilligungen (nach einem freiwilligen Verzicht). Doch muss auch hier für die Einleitung eines Verfahrens die Dispositionsmaxime gelten, d. h. es muss ein Gesuch an den Beschwerdegegner gestellt werden. Ein solches Gesuch ist vorliegend indessen nicht aktenkundig. Sofern der Beschwerdeführer um Reaktivierung seiner Berufsausübungsbewilligung und seiner Bewilligung zur Führung einer tierärztlichen Privatapotheke, auf die beide er freiwillig verzichtet hat, ersucht, ist daher mangels vorinstanzlicher Entscheide auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten (E. 4.3). Die Verfahrenskosten des Rekursverfahrens sind der Vorinstanz aufzuerlegen, welche nach rund dreijähriger Verfahrensdauer eine Disziplinar massnahme verfügte, die lediglich sechs Monate später absolut verjährte (E.5.2). Gutheissung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 4.1

In Ziffer 2 seines Rechtsbegehrens verlangt der Beschwerdeführer eine bereinigte und dem MedBG entsprechende Bewilligung, ohne diesen Antrag in der Beschwerde allerdings weiter auszuführen. Der Beschwerdegegner vertritt in seiner Beschwerdeantwort die Auffassung, dem Begehren könne nicht vollumfänglich entsprochen werden. Denn eine Berufsausübungsbewilligung könne nur bis zum Alter von 70 Jahren, also bis zum 21. August 2023 erteilt werden. Sodann setze die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung voraus, dass dem VETA der Praxisstandort gemeldet sei, was derzeit unklar sei. Schliesslich enthalte eine Berufsausübungsbewilligung nach MedBG

keine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke. Dem hält der Beschwerdeführer in seiner Replik vom 16. August 2017 entgegen, die Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung bilde nicht mehr Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens, und die aufgeworfenen Fragen seien zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens nicht mehr zu hören. Der Beschwerdeführer habe lediglich die Einschränkung der Berufsausübungsbewilligung, nicht aber deren Befristung oder die Bewilligung zur Führung einer tierärztlichen Privatapotheke angefochten. Die ursprüngliche Verfügung des Beschwerdegegners sei daher insoweit in Rechtskraft erwachsen, als ihm darin die befristete Berufsausübungsbewilligung sowie die Bewilligung zur Führung einer tierärztlichen Privatapotheke erteilt worden seien.

E. 4.2

Wie die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat, wurde mit Disp.-Ziff. I der Verfügung des VETA vom 17. Juli 2013 die vorbestehende, unbefristete Berufsausübungsbewilligung in eine auf 10 Jahre umgewandelt (vgl. auch E. 2.4). Mit seinem Rekurs vom 9. August 2013 focht der Beschwerdeführer Disp.-Ziff. II.a (betreffend die Bewilligungseinschränkungen) sowie Disp.-Ziff. VII (Kostenaufgabe) an und verlangte zusätzlich, der Beschwerdegegner sei anzuweisen, seine Verurteilung durch das Bezirksgericht C in der Bewilligungsbegründung nicht mehr zu erwähnen. An diesen Anträgen hielt der Beschwerdeführer teilweise auch in seiner Stellungnahme vom 7. November 2016 fest (vgl. oben Sachverhalt II.). Im Übrigen wurde die Verfügung des VETA vom 17. Juli 2013 nicht angefochten und erwuchs daher in (Teil-)Rechtskraft. Mit Schreiben vom 7. Januar 2014 teilte die Vertreterin des Beschwerdeführers dem VETA mit, dass der Beschwerdeführer seine selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben und die Praxisräumlichkeiten in D verkauft habe. Demzufolge ziehe der Beschwerdeführer sein Gesuch vom 3. Juni 2013 vollständig zurück. Die vom VETA erteilte Bewilligung werde deshalb vollumfänglich, d. h. auch in Bezug auf die nicht angefochtene Bewilligungserteilung in Disp.-Ziff. I der Verfügung, gegenstandslos. Das VETA nahm mit Verfügung vom 15. Januar 2014 vom Verzicht auf die Berufsausübungs- und die Detailhandelsbewilligung Kenntnis, änderte den Bewilligungsstatus des Beschwerdeführers im Medizinalberuferegister auf "abgemeldet" und die Berechtigung zur Selbstdispensation sowie zum Bezug von Betäubungsmitteln auf "keine". Weiter machte es den Beschwerdeführer erwägungsweise darauf aufmerksam, dass angesichts der Praxisaufgabe eine Reaktivierung seiner Berufsausübungsbewilligung von einer vorherigen Prüfung des beruflichen und persönlichen Leumunds i. S. v. Art. 36 MedBG abhängig gemacht werde. Diese Verfügung erwuchs ungehindert in Rechtskraft. Die Vorinstanz trat auf den Rekurs ein, weil sie auch nach Aufgabe der selbständigen Tätigkeit als Tierarzt im Kanton Zürich und Verzicht auf die Berufsausübungsbewilligung ein schützenswertes Interesse des Beschwerdeführers an der Aufhebung der Anordnung in Disp.-Ziff. II.a der Verfügung des VETA bejahte, zumal ein Verbot im Medizinalberuferegister eingetragen werden müsste und den Beschwerdeführer in seinem beruflichen Fortkommen und in seinem Ansehen beeinträchtigen könnte.

E. 4.3

Ein nachträglicher Verzicht auf die Berufsausübungsbewilligung und/oder die Bewilligung zur Führung einer tierärztlichen Privatapotheke ist zwar gesetzlich nicht geregelt, aber möglich (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. c der Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe [SR 811.117.3]; Mario M. Marti/Philipp Straub, in: Moritz W. Kuhn/Tomas Poledna [Hrsg.], *Arztrecht in der Praxis*, 2. A., Zürich 2007, S. 242;

Regina E. Aebi-Müller/Walter Fellmann/Thomas Gächter/Bernhard Rütsche/Brigitte Tag, *Arztrecht*, Bern 2016, § 11 Rz. 37). Indem das Bewilligungsverfahren durch ein Gesuch von interessierten Privaten eingeleitet wird, folgt es der Dispositionsmaxime. Mit der Bewilligung nimmt der Adressat überwiegend private Interessen wahr, weil sie ihm eine nicht für jedermann zugängliche und polizeilich geschützte wirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 7. A., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 2654). Wurde eine Bewilligung erteilt, besteht daran kein derart grosses öffentliches Interesse, dass der Berechtigte in einem späteren Zeitpunkt darauf nicht verzichten könnte. Durch den Verzicht wird es dem Adressaten möglich, sich von der durch das Bewilligungsverhältnis entstandenen Beziehungsnähe zum Staat und den damit einhergehenden Rechten und Pflichten wieder zu distanzieren (VGr SG, 14. Februar 2012, B 2011/134, E. 2.2.2 m. w. H.). Ebenso wenig wie der Verzicht ist die Reaktivierung einer Berufsausübungs- oder einer Bewilligung zur Führung einer tierärztlichen Privatapotheke (nach einem freiwilligen Verzicht) gesetzlich geregelt. Doch muss auch hier für die Einleitung eines Verfahrens die Dispositionsmaxime gelten, d. h. es bedarf eines Gesuchs des Beschwerdeführers um Reaktivierung seiner Bewilligungen an den Beschwerdegegner. Ein solches Gesuch ist vorliegend indessen nicht aktenkundig. Sofern der Beschwerdeführer mit seinem Antrag um Reaktivierung seiner Berufsausübungsbewilligung und seiner Bewilligung zur Führung einer tierärztlichen Privatapotheke, auf die beide er freiwillig verzichtet hat, ersucht, ist daher mangels vorinstanzlicher Entscheide auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten.

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann, und Disp.-Ziff. I des angefochtenen Rekursentscheids bzw. die dem Beschwerdeführer auferlegte Busse von Fr. 2'000.- sowie auch Disp.-Ziff. II.a der Verfügung des VETA vom 17. Juli 2013 sind aufzuheben (vorn E. 3.3, E. 3.4 und E. 4.3).

E. 5.2

Gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG tragen die Verfahrensbeteiligten die Kosten in der Regel nach ihrem Unterliegen. Nachdem der Beschwerdeführer im Hauptpunkt obsiegt, erscheint es gerechtfertigt, die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu einem Viertel dem Beschwerdeführer und zu drei Vierteln dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Die Verfahrenskosten des Rekursverfahrens (Fr. 500.-) sind der Vorinstanz aufzuerlegen, welche nach rund dreijähriger Verfahrensdauer eine Disziplinar massnahme verfügte, die lediglich sechs Monate später absolut verjäherte. Soweit sich die Beschwerde gegen die Kostenaufgabe des Beschwerdegegners für die Erneuerung bzw. Anpassung der Bewilligungen richtet, erweist sie sich angesichts von § 29 Abs. 1 lit. a der Verordnung vom 28. Mai 2008 über die universitären Medizinalberufe (MedBV) unbegründet.

E. 5.3

Der Beschwerdegegner ist sodann zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren auszurichten. Als angemessen erscheint ein Betrag von Fr. 2'500.- (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer).